

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Mit der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Wesentlichen durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz.

Die Richtlinie 2018/2001/EU enthält unter anderem auch Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann.

Im Unterschied zur Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG berücksichtigt die Richtlinie 2018/2001/EU nun auch erstmals neben Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen solche aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

Die Richtlinie 2018/2001/EU wurde hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von forstwirtschaftlicher Biomasse noch nicht umgesetzt.

**Ziel(e)**

- Mit der Umsetzung der Richtlinie 2018/2001/EU soll ein Nachweissystem für die Nachhaltigkeit forstwirtschaftlicher Biomasse über die gesamte Wertschöpfungskette vom Forstbetrieb bis zum Anlagenbetreiber geschaffen und die Weiterleitung der zur Berechnung der erzielten Treibhausgaseinsparungen erforderlichen Informationen sichergestellt werden.
- Damit soll ermöglicht werden, dass auch Energie aus nachhaltiger forstwirtschaftlicher Biomasse für den Beitrag zum Unionsziel und für finanzielle Förderungen für Anlagenbetreiber berücksichtigt wird.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Umsetzung der Richtlinie 2018/2001/EU durch Regelungen über

- Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen betreffend forstwirtschaftliche Biomasse,
- die Registrierung und die Aufgaben von Zertifizierungsstellen,
- Anforderungen an Betriebe und Unternehmen und
- die Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen durch die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wald.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Das Vorhaben hat finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes, da im Bundesamt für Wald zusätzlicher Personalaufwand für die Überwachung der Arbeitsweise von Zertifizierungsstellen, das Führen eines elektronischen Registers und die Erstellung eines jährlichen Berichts anfällt. Da derzeit noch nicht abschätzbar ist, wie viele Zertifizierungsstellen mit Sitz in Österreich hier tätig werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur eine grobe Abschätzung abgegeben werden. So wird vorläufig von einem zusätzlichen Personalaufwand des Bundesamtes für Wald von 2,5 VBÄ der Verwendungsgruppe VB-VD-Höherer Dienst 3 sowie von einem einmaligen Sachaufwand von 20 000 Euro für die technische Implementierung des elektronischen Registers via externer Vergabe sowie von laufenden Wartungskosten von 4 000 Euro pro Jahr ausgegangen. Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 42.03.01 Forst.

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, der Gemeinden oder der Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der (Teil)umsetzung der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1039494895).